Administrative Weisungen ZAR AG

Zuständigkeit

Bis zum Einrücken in den Dienstanlass ist die aufbietende Zivilschutzorganisation zuständig.

Persönliche Ausrüstung

- Die vollständige gefasste Ausrüstung der eigenen Zivilschutzorganisation

- Nicht gefasste Arbeitskleider werden im Ausbildungszentrum leihweise abgegeben.

Die **Militärstiefel** gehören zur Zivilschutzausrüstung und müssen vordienstlich gefasst werden. Die Stiefel sind aus Sicherheitsgründen während dem ganzen Kurs zu tragen.

Mitzubringende Unterlagen

- Dienstbüchlein (DB)
- bereits erhaltene Reglemente und Unterlagen
- Schreib- und Notizmaterial

Urlaub (ZSV, Art. 44)

Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. In Ausnahmefällen kann Urlaub bei einer Kursdauer
- von 5 Tagen bis maximal einem halben Tag bewilligt werden
- von 10 Tagen bis maximal einem ganzen Tag bewilligt werden

Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle bis spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch für Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Bei 2-wöchigen Grund- und Fachkursen ist Samstag und Sonntag Urlaub.

Verschiebung von Dienstleistungen (ZSV, Art. 36)

Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.
Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle bis spätestens **drei Wochen** vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen (Beweismittel beilegen).
Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken (ZSV, Art. 43)

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen.

Sold (ZSV, Art. 27)

Die Soldansätze richten sich nach den Graden; gemäss Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz.

Verpflegung (BZG, Art. 29)

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.
Personen, die ärztlich verordnete Diät benötigen, haben dies beim Einrücken zu melden.

Transport

Sie haben Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) für das Einrücken und die Entlassung zwischen dem Dienst- und dem Wohnort.
Gegen Vorweisung des Billetts werden Ihnen die Fahrkosten vom Ausbildungszentrum zurückerstattet.
Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Abonnementen.
Auf Voranmeldung ist der Transport am ersten Kurstag zwischen Bahnhof Aarwangen, Abfahrt 08.00 Uhr, und dem Ausbildungszentrum ZAR sichergestellt.

Unterkunft

zu Hause

Kursort

ZAR Emmental-Oberaargau AG
Wynaustrasse 101
4912 Aarwangen
Tel.: 062 916 40 20
Mail: ausbildung@zar-ag.ch
www.zar-ag.ch